

Beihilfen und Unterstützungen

Grundvoraussetzung für diese Leistungen ist der Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe. Besteht keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Geldleistung in Form einer Fahrtenbeihilfe gewährt. Eine Fahrtenbeihilfe ist auch für jene Schüler/innen und Lehrlinge vorgesehen, die für Zwecke des Schulbesuches oder der Lehre notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes am oder in der Nähe des Schulortes bzw. der betrieblichen Ausbildungsstelle haben.

INFOS ZU SCHÜLER/INNENBEIHILFEN

Unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html> finden sich neben allgemeinen Informationen auch mehrsprachige Schülerbeihilfen-On-

line-Ratgeber <http://schuelerbeihilfen.bmbf.gv.at/> mit Download-Formularen, die neben Deutsch in weiteren 17 Sprachen zur Verfügung stehen. Die Formulare können in der jeweiligen Sprache heruntergeladen, ausgefüllt und im nächsten Schritt dann von der Schule bestätigt werden.

TOP-JUGENDTICKET

Im Verkehrsverbund Ost-Region (Wien, Niederösterreich und Burgenland) gibt es für Schüler/innen und Lehrlinge bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres das Top-Jugendticket. Es kostet 82 Euro und gilt rund um die Uhr (auch in den Ferien) in Bim, Bus und Bahn vom 1. September bis zum 15. September des Folgejahres.

Infos unter: www.wienerlinien.at bzw. <https://www.vor.at>

Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund. Kontakt: Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im Bundesministerium für Familien und Jugend (freifahrten@bka.gv.at)

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag	Antragsfrist
Schulbeihilfe	- Schüler/innen ab der 10. Schulstufe - die eine mittlere oder höhere Schule besuchen - bei sozialer Bedürftigkeit - Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, der vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde - Grundbetrag jährlich € 1.764,-	- liegt in Schulen auf - ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen 31. Dezember des betreffenden Schuljahres
Heim- und Fahrtkostenbeihilfe	- Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, die eine PTS oder eine mittlere oder höhere Schule besuchen - außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt unzumutbar ist - bei sozialer Bedürftigkeit und wenn der Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wurde - gebührt nur Schülerinnen und Schülern, die Heimbeihilfe beziehen. Grundbetrag Heimbeihilfe jährlich € 2.155,- Fahrtkostenbeihilfe jährlich € 165,-	- liegt in Schulen auf - ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen 31. Dezember des betreffenden Schuljahres
Besondere Schulbeihilfe	- Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung - die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen - sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben - die sich auf die abschließende Hauptprüfung vorbereiten und gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen - nachweislich die Berufstätigkeit einstellen - Grundbetrag monatlich € 1.117,-	- liegt in Schulen auf - ist unter https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/index.html herunterzuladen Jedes Semester ist ein eigener Antrag zu stellen (jeweils bis 31.12. bzw. 31.5. des laufenden Semesters)
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	- Schüler/innen einer höheren/berufsbildenden Schule - sozial bedürftig - die an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen teilnehmen - Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und Familiengröße und beträgt bis zu € 256,-	- zuständige Bildungsdirektion https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html auch in Download-Version ausfüll- und ausdrückbar Vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der 30. April des jeweiligen Schuljahres
Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schüler/innenheimen	Sozial bedürftige Schüler/innen	- Direktionen bzw. Sekretariaten Bundeschülerheimen oder ganztägig geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen - Bildungsdirektion https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html Ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule einzubringen
Schüler/innenfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln	24. Lebensjahr zu Beginn des Schuljahres noch nicht vollendet - Familienbeihilfebezug - Schulweg mindestens 4x pro Woche zurückgelegt	- Voraussetzungen lt. Formular - Selbstbehalt (Pauschalbetrag/Eigenanteil) von € 19,60 pro Schuljahr - Kann für Strecken zwischen der Wohnung im Inland und der Schule beantragt werden. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen - Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih81.pdf

Bedingungen/Anspruch	Nähere Informationen und Antrag	Antragsfrist
Schulfahrtbeihilfe	- wenn mindestens zwei Kilometer des Schulweges (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können - Familienbeihilfebezug - keine Mindestentfernung für Kinder mit Behinderungen - Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage € 4,40 bis € 39,40 pro Monat	- Wohnsitzfinanzamt - Download: www.bmf.gv.at/www.oesterreich.gv.at/formsearch/form/293 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim Finanzamt
Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika	- Anspruch auf Familienbeihilfe - verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit - Weg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer lang (gilt nicht für Schüler/innen mit Behinderung) - keine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg - je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und dem Praktikumsort zwischen € 4,40 bis € 39,40 pro Monat	- Finanzämter - Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim Wohnfinanzamt
Lehrlingsfreifahrt	- Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis 24. Lebensjahr noch nicht vollendet - Familienbeihilfebezug - Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen - Arbeitsweg mindestens 2 km/ mindestens 3 Mal/Woche	- Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten. - Jederzeit
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	- wenn eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. - Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer (nicht für behinderte Lehrlinge) - Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche - Zweitunterkunft zum Zweck der Ausbildung - die Beihilfe beträgt € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes bzw. € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km	- Wohnsitzfinanzamt - Download: https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf Auskünfte bezüglich der Einzahlung der Selbstbehalte bzw. Rückerstattung irrtümlich einbezahlter Selbstbehalte erteilt das örtlich zuständige Finanzamt (Kundenteam Freifahrten) bzw. der örtliche Verkehrsverbund. Kontakt: Abteilung für Freifahrten, Fahrtenbeihilfe im Bundesministerium für Familien und Jugend (freifahrten@bka.gv.at) jederzeit



Essen vom Papa, Strom von Mutter Natur.

Auf die Zukunft schauen.

